

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Offener Brief

*An den Bundeskanzler
Friedrich Merz, Berlin*

Generaldirektor der
Schneider-Institute.de
RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (privat)
Telefon (privat)
Schneider@muenster.de

Daten gespeichert gemäß DSGVO.
USt-IdNr.: DE198574773

18. Juni 2025 – No. 28854

Herr Bundeskanzler,

durchaus seriöse Presse-Organen berichten, ich zitiere zum Beispiel aus dem „FOCUS“:

Israel wollte Iran-Führer töten

US-Präsident Donald Trump verhindert Mordanschlag auf Chamenei

Montag, 16.06.2025, 09:29

Trump verhindert den Angriff auf Irans geistliches Oberhaupt Chamenei durch Israel. Der Konflikt eskaliert weiter mit intensiven gegenseitigen Angriffen zwischen Israel und Iran. US-Präsident Donald Trump hat nach Angaben aus US-Regierungskreisen Einspruch gegen einen israelischen Plan eingelegt, Irans geistliches Oberhaupt Ayatollah Ali Chamenei zu töten. „Wir haben herausgefunden, dass die Israelis Pläne hatten, den Obersten Führer des Iran anzugreifen“, sagte ein Regierungsvertreter, der nicht namentlich genannt werden wollte, am Sonntag der Nachrichtenagentur AFP. „Präsident Trump war dagegen und wir haben den Israelis gesagt, dass sie es nicht tun sollen“, fügte er hinzu.

Quelle/URL: https://www.focus.de/politik/israel-wollte-iran-fuehrer-toeten-us-praesident-donald-trump-verhindert-mordanschlag-auf-chamenei_5a7ab595-ddf1-4316-9bf8-e6fc34cedd6e.html

Vor diesem Hintergrund frage ich Sie:



Am 13. Juni 2025 hat der israelische Staat die souveräne und friedliebende Islamische Republik Iran völkerrechtswidrig angegriffen.

Im Internet ist die diesbezügliche Meinung der Völkerrechtler nachzulesen:

Stellungnahmen von Völkerrechtlern

Israel wird vorgeworfen, mit der Operation Rising Lion einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg begonnen zu haben.

*Israel rechtfertigt sein Vorgehen damit, einen Präventivschlag durchzuführen; zu Unrecht, gemäß dem Göttinger **Völkerrechtler Kai Ambos**. Entscheidend sei hier, ob ein iranischer Angriff mit Nuklearwaffen unmittelbar bevorstand. Denn nur wenn er „gleichsam das letzte Fenster der Möglichkeit“ sei, um den iranischen Angriff zu verhindern, sei ein israelischer Präventivschlag völkerrechtlich gerechtfertigt; Netanjahu habe aber selbst eingeräumt, dass der Iran noch Monate brauche, um nukleare Kapazität zu erreichen; außerdem liefen Verhandlungen zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten. Die übliche Rhetorik der iranischen Regierung, das „zionistische Gebilde“ Israel müsse vernichtet werden, richtete sich an das heimische Publikum und begründete aus juristischer Sicht „keine Gewaltanwendung auf der Grundlage des Selbstverteidigungsrechts.“ Iranische Atomwissenschaftler und ihre Angehörigen seien, so Ambos, keine Kombattanten, und ein israelischer Angriff auf diese Personen folglich „eine unzulässige gezielte Tötung.“[88]*

*Die Einschätzung Ambos' teilt auch **Dominik Steiger, Völkerrechtler an der TU Dresden**: „Völkerrechtlich ist die Situation gemäß Dominik wie folgt: Hier war die Gefahr noch zu abstrakt, Israel hätte also nicht angreifen dürfen.“ Da die Operation Rising Lion völkerrechtswidrig sei, sei auch die im Rahmen dieser Operation durchgeführte Tötung von iranischen Wissenschaftlern und ihren Angehörigen völkerrechtswidrig; die Frage, ob die Wissenschaftler als Kombattanten ein legitimes Kriegsziel sein könnten, stelle sich nicht.[89]*

*Für den **Völkerrechtler Matthias Goldmann** (EBS Universität für Wirtschaft und Recht) stellt die Operation Rising Lion „den geradezu klassischen Fall eines verbotenen Präventivschlags dar.“[90]*

***Ralph Janik (Universität Wien)** lässt auch ein zweites Argument Israels nicht gelten: dass man sich aufgrund mit dem Iran verbündeter Milizen wie der Hisbollah und den Huthis bereits im Kriegszustand mit dem Iran befinde: Ohne fortgesetzte Kampfhandlungen erkenne das Völkerrecht keinen Kriegszustand an, und die Milizen unterständen auch nicht so direkt iranischer Führung, dass sie als dessen Stellvertreter gelten könnten.[91]*

*Laut dem **Völkerrechtler Kevin Jon Heller** haben die Vereinigten Staaten bislang nur vereinzelt dieselbe Position wie Israel vertreten, wenn es um die völkerrechtliche Auslegung des Selbstverteidigungsrechts geht. Israel gilt als der einzige Staat, der das Konzept einer präventiven Selbstverteidigung offen und systematisch befürwortet.*

*Auch der **Rechtswissenschaftler Sergey Vasiliev** von der Open University of the Netherlands stufte den israelischen Angriff auf iranisches Territorium als völkerrechtswidrig ein. Seinen Ausführungen zufolge handelte es sich um einen Akt der Aggression, da keine akute Bedrohung durch den Iran vorgelegen habe, die ein solches militärisches Vorgehen gerechtfertigt hätte.[92]*

*In einem Beitrag für den **European Journal of International Law** argumentierte **Milanović**, dass selbst unter der weitest gefassten Auslegung des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts der israelische Angriff als nicht gerechtfertigt einzustufen sei. Er begründete dies mit dem Fehlen belastbarer Hinweise darauf, dass der Iran bereits unwiderruflich beschlossen habe, Israel mit einer künftigen Nuklearwaffe anzugreifen. Nach geltendem Jus ad bellum sei Israels Angriff daher völkerrechtlich mit hoher Wahrscheinlichkeit illegal.[93]*

*Der **Völkerrechtler Christoph Safferling** (Universität Erlangen-Nürnberg) betont, dass Präventivschläge erst dann völkerrechtlich zulässig seien, wenn „eine unmittelbare, überragende Notwendigkeit besteht, keine Wahl der Mittel und keine Zeit zu weiteren Überlegungen bleibt. Das ist hier schwer vorstellbar,“ zumal die Waffe noch nicht einmal entwickelt sei. Auch „Vergeltungsschläge“ des Iran seien völkerrechtswidrig, wenn Wohnviertel angegriffen würden.[94]*

*Der **Völkerrechtler Matthias Herdegen** sagte, es gebe keine verlässlichen Informationen über das noch offen stehende Zeitfenster und konkrete Angriffsabsichten des iranischen Regimes. Das Problem sei aber, dass bei „über weite Flächen dislozierten Atomwaffen ein Zuwarten bis zum ‚unmittelbar bevorstehenden Angriff‘ zu spät kommen könnte“. Israels Angriffe bewegten sich daher in „völkerrechtlich tiefgrauer Zone“.[95]*

***Elisabeth Hoffberger-Pippan, Völkerrechtlerin** am Leibniz-Institut für Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt, erläutert US-amerikanische Initiativen, gegen die Mehrheitsmeinung der Völkerrechtler die Regeln für eine zulässige antizipative Selbstverteidigung angesichts neuer Bedrohungsszenarien auszuweiten (Nationale Sicherheitsstrategie von 2002). Die Minderheit der Völkerrechtler, die hier bereit sind mitzugehen, fordert als Mindestkriterien 1. die Absicht eines gegnerischen Angriffs ist nachgewiesen, 2. der Gegner hat die militärischen Kapazitäten tatsächlich, 3. der Präemptivschlag bleibt als letztes Mittel. Diese Kriterien sieht Hoffberger-Pippan „nur teilweise“ als erfüllt an. Die Tötung iranischer Atomwissenschaftler, die eng mit militärischen Stellen zusammengearbeitet hätten, könne legitim sein. Das mache aber nicht jeden iranischen Atomwissenschaftler zum legitimen Ziel. Viel problematischer sei der Aspekt der Verhältnismäßigkeit: „Geht es Israel wirklich nur um die Zerstörung der unmittelbaren Gefahr, also der Atomanlagen? Oder ist der eigentliche Sinn der Militäroperation ein Regime-Change?“[96]*

*Hinsichtlich der iranischen militärischen Reaktion sagte der Völkerrechtler **Adil Haque**, es stelle „eine große Gefahr für Zivilisten dar“, selbst wenn der Iran „seine Angriffe nur auf militärische Ziele“ richte. Ähnlich äußerte sich der Völkerrechtler **Tom Dannenbaum**: Auch für ihn rechtfertigt „das Vorhandensein militärischer Ziele in einem von Zivilisten bewohnten Gebiet [...] keine Angriffe auf dieses Gebiet“. Diese dürften „nicht durchgeführt werden, wenn der Schaden für die Zivilbevölkerung zu groß wäre“.[95]*

Quelle/URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Israelisch-iranischer_Krieg#Stellungnahmen_von_V%C3%B6lkerrechtlern

Anmerkung: Adil Haque und Tom Dannenbaum verkennen oder leugnen, daß die von ihnen genannten Gefahren für die Zivilbevölkerung nicht nur bei den iranischen Abwehrreaktionen, sondern auch bei den israelischen Angriffen existieren!

Im Internet ist über den israelischen Machthaber Benjamin Netanjahu nachzulesen:

Im Mai 2024 gab der Chef-Ermittler des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), Karim Ahmad Khan, bekannt, dass er gegen Netanjahu [...] sowie weitere Mitglieder [...] der israelischen Regierung Haftbefehle auf Grund von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit beantragt habe.[76][77]

In seinem Antrag, der den Richtern des Strafgerichtshofs nun zur Entscheidung vorliegt, führte Khan insbesondere das Aushungern von Zivilisten, Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Ausrottung und Mord, Verfolgung und andere unmenschliche Handlungen auf.[78] Die Regierungen von Ländern wie den Vereinigten Staaten und dem Vereinigten Königreich verurteilten den Antrag, unter anderem, weil sie darin eine abzulehnende Gleichsetzung mit den gleichzeitig veröffentlichten Anträgen auf Haftbefehle gegen Führer der Hamas sahen. Die deutsche Regierung bedauerte zwar, dass der „unzutreffende Eindruck einer Gleichsetzung entstanden“ sei, und stellte klar, dass es um „sehr unterschiedliche Sachverhalte“ ginge, erklärte aber auch, sie „respektiere [...] Unabhängigkeit und [...] Verfahrensabläufe“ des Gerichtes.[79][80][81] Andere Regierungen, unter anderem die Frankreichs, Belgiens und Sloweniens, verteidigten den Chef-Ermittler des IStGH gegen diese Vorwürfe.[82][83]

Im Jahr 2024 deckte die britische Zeitung The Guardian in Zusammenarbeit mit den israelischen Zeitschriften +972 und Local Call auf, dass die israelischen Geheimdienste Mossad, Schin Bet und Aman auf Weisung der von Netanjahu geführten israelischen Regierungen über neun Jahre hinweg „dazu eingesetzt wurden, hochrangige Mitarbeiter des Internationalen Strafgerichtshof zu überwachen, zu hacken, unter Druck zu setzen, zu verleumden und angeblich zu bedrohen, um Ermittlungen des Gerichts zu behindern“. Die israelischen Geheimdienste hatten Telefongespräche und andere Arten der Kommunikation mehrerer IStGH-Beamter gezielt abgefangen, darunter der ehemaligen Staatsanwältin Fatou Bensouda und ihres Nachfolgers Karim Ahmad Khan.[84]

Die im Mai 2024 an Israel erteilte Weisung des Internationalen Gerichtshofs (IGH), die Rafah-Offensive unverzüglich einzustellen,[85] ignorierten die Israelischen Streitkräfte auf Netanjahus Befehl.[86] Netanjahu widersetzte sich damit auch dem Willen der Regierung des engsten israelischen Verbündeten, der USA.[87] Wenig später bombardierten die Israelische Luftstreitkräfte ein Flüchtlingslager, wodurch dutzende Zivilisten getötet wurden.[88][89]

Im September 2024 gab Netanjahu den Befehl, die Hisbollah im Libanon zu attackieren. Die Hisbollah wurde infolge dessen stark geschwächt; sie verlor viele ihrer Kommandeure, darunter Hassan Nasrallah, der die Terrororganisation seit 1992 angeführt hatte.[90]

*Am 21. November 2024 gab der Internationale Strafgerichtshof dem Haftbefehlantrag gegen Netanjahu wegen **Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit Israels Kriegsführung im Gazastreifen** statt.[91][92][93] Damit erließ der Gerichtshof erstmals einen Haftbefehl gegen den politischen Führer eines demokratischen Landes.[94]*

Im Dezember 2024, nach dem durch syrische Rebellen herbeigeführten Sturz des Assad-Regimes, befahl Netanjahu, die Infrastruktur der Syrischen Streitkräfte zu bombardieren bzw. weitgehend zu zerstören.[95][96][97] Des Weiteren ließ er die israelischen Streitkräfte ein ursprünglich als UNDOF-Pufferzone ausgewiesenes Gebiet in Syrien besetzen. Zuvor, infolge des Zusammenbrechens des Assad-Regimes, hatte sich die syrische Armee aus diesem Gebiet zurückgezogen. Dies sowie den Sturz des Assad-Regimes nahm Netanjahu zum Anlass, ein im Jahr 1974 zwischen Israel und Syrien geschlossenes Entflechtungsabkommen für beendet zu erklären.[98][99][97] **Seit der Gründung Israels im Jahr 1948 befinden sich Syrien und Israel im Kriegszustand.**[100] Nach Angaben von Ben Saul (UN-Sonderberichterstatter zu Menschenrechten bei der Bekämpfung von Terrorismus) verstießen die israelischen Angriffe gegen das Völkerrecht.[101]

URL:

https://de.wikipedia.org/wiki/Benjamin_Netanjahu#Ermittlungen_und_Strafverfahren_wegen_Korruptionsverdachts

Abschließend wird auf die bei dem Internationalen Gerichtshof der Vereinten Nationen (IGH) anhängigen Klagen von Südafrika und Nicaragua gegen Israel und Deutschland wegen Verstößen gegen die Völkermord-Konvention bzw. Beihilfe zum Völkermord hingewiesen:

ICJ General List No. 192 (South Africa),
URL: <https://www.icj-cij.org/case/192>

ICJ General List No. 193 (Nicaragua),
URL: <https://www.icj-cij.org/case/193>

Herr Bundeskanzler Merz, vor diesem Hintergrund frage ich Sie noch einmal,



* * *